

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte in Niedersachsen - Strafverfolgung und Sanktionierung?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 12.01.2026 -

Drs. 19/9596,

an die Staatskanzlei übersandt am 19.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.02.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Artikel der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 03.12.2025 „Erneut mehr Angriffe auf Einsatzkräfte in Niedersachsen“ thematisiert die Zahl der Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte in Niedersachsen. Betroffen sind insbesondere Polizeibeamtinnen und -beamte, Feuerwehrangehörige sowie Mitarbeitende der Rettungsdienste, die im Rahmen ihrer Einsätze zunehmend Opfer von Übergriffen werden.

Gewalt gegen Einsatzkräfte stellt eine Belastung für die Betroffenen dar und berührt zugleich grundlegende Fragen der öffentlichen Sicherheit sowie der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Vor diesem Hintergrund besteht nach Einschätzung von Experten ein besonderes öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung entsprechender Taten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Artikel vom 03.12.2025 „Erneut mehr Angriffe auf Einsatzkräfte in Niedersachsen“ dürfte ein Beitrag von *dpa* gemeint sein. Ein gleichnamiger Artikel der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* war nicht feststellbar. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird folglich davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf die *dpa*-Mitteilung bezieht, die wiederum auf ein Lagebild „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ 2024 des Niedersächsischen Landeskriminalamts abstellt, nach dem die Zahl der Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte im Vergleich zum Vorjahr zugenommen habe.

Wie bereits in den Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen in den Drucksachen 19/603 und 19/8261 dargestellt, hat die Landesregierung bereits mehrfach dargelegt, dass jegliche Form von Angriffen und Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte der Polizei, Feuerwehren und der Rettungsdienste inakzeptabel sind. Ein solches Verhalten ist nicht hinzunehmen und konsequent strafrechtlich zu verfolgen sowie zu ahnden.

- 1. In wie vielen der im o. g. NOZ-Artikel genannten Fälle von Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte ist es gegebenenfalls zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen (unabhängig von der Art der verhängten Strafe)? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?**

In den Geschäftsstatistiken des Justizbereichs erfolgt keine gesonderte Ausweisung aller Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Gewaltdelikten gegenüber Einsatzkräften. Es wird lediglich ausgewiesen, wie viele Ermittlungsverfahren wegen eines bestimmten Straftatbestands eingeleitet wurden und nicht erfasst, ob sich die Straftaten konkret gegen Einsatzkräfte gerichtet haben. Die detaillierte Beantwortung der Frage würde daher eine händische Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften erfordern, die mit einem Aufwand verbunden wäre, der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden kann.

Da die überwiegende Anzahl der Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB), einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB oder auf eine diesen gleichstehende Person gemäß § 115 StGB darstellen, wird für die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 der Kleinen Anfrage stattdessen auf die verfügbaren Daten zu Ermittlungsverfahren wegen dieser Straftatbestände zurückgegriffen.

Demnach sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften im Jahr 2024 insgesamt 4 105 Verfahren gegen bekannte Beschuldigte (Js-Verfahren) wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 113, 114, 115 StGB geführt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Strafverfahren auch gegen mehrere Beschuldigte richten können. In insgesamt 1 255 Fällen kam es bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung (30,5 %).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 4 033 Js-Verfahren geführt. In 1 365 Fällen kam es bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung (33,8 %).

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3 962 Js-Verfahren geführt. In 1 352 Fällen kam es bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung (34,1 %).

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 3 398 Js-Verfahren geführt. In 1 244 Fällen kam es bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung (36,6 %).

2. In wie vielen dieser Fälle wurde gegebenenfalls eine Freiheitsstrafe verhängt? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?

Bei den im Jahr 2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 246 Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt (6 %).

Bei den im Jahr 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 302 Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt (7,5 %).

Bei den im Jahr 2022 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 319 Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt (8,1 %).

Bei den im Jahr 2021 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 271 Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt (8 %).

3. In wie vielen Fällen wurde gegebenenfalls statt einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe ausgesprochen? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?

Bei den im Jahr 2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 882 Fällen eine Geldstrafe verhängt (21,5 %).

Bei den im Jahr 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 934 Fällen eine Geldstrafe verhängt (23,1 %).

Bei den im Jahr 2022 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 897 Fällen eine Geldstrafe verhängt (22,6 %).

Bei den im Jahr 2021 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß §§ 113, 114, 115 StGB wurde bislang in 803 Fällen eine Geldstrafe verhängt (23,6 %).

4. In wie vielen Fällen wurde bei der Strafzumessung gegebenenfalls ausdrücklich ein tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte oder Einsatzkräfte gemäß §§ 113, 114 StGB zugrunde gelegt? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 1.

5. In wie vielen Fällen lagen bei den verurteilten Täterinnen oder Tätern gegebenenfalls Vorstrafen wegen Gewaltdelikten vor? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?

In den Geschäftsstatistiken des Justizbereichs erfolgt keine statistische Erfassung der Vorstrafen der Beschuldigten. Die Beantwortung der Frage würde daher eine händische Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften erfordern, die mit einem Aufwand verbunden wäre, der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden kann.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, in wie vielen Fällen Alkohol- oder Drogeneinfluss bei den Täterinnen oder Tätern festgestellt wurde? Wie stellt sich die Situation bei Gewaltdelikten in den Vorjahren dar (bitte für die letzten drei Jahre absolut und in Prozent angeben)?

In den Geschäftsstatistiken des Justizbereichs erfolgt hierzu keine statistische Erfassung.

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) - als sogenannte Ausgangsstatistik - erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statistischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Hierauf bezogen liegen dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) polizeiliche Erkenntnisse zur Alkoholisierung von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte vor. Demnach lagen in den Jahren 2023 und 2024 bei rund 50 % aller Tatverdächtigen Hinweise auf eine Alkoholisierung vor.

Zum Einfluss von Betäubungsmitteln liegen keine validen Angaben vor.

Für das Jahr 2025 liegen noch keine festgeschriebenen Daten im Sinne der PKS vor.

7. Welche Maßnahmen plant oder prüft die Landesregierung gegebenenfalls, um Strafverfolgung, Opferschutz und Prävention im Bereich von Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte künftig weiter zu verbessern?

Wie bereits in der Drucksache 19/8261 und der vorstehenden Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, hat der Schutz der Einsatzkräfte für die Landesregierung oberste Priorität. Vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen im täglichen Dienst verfolgt die Landesregierung das Ziel, Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Sicherheit der Polizeibeamtinnen und -beamten kontinuierlich weiterzuentwickeln und konsequent umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere eine den jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasste Aus- und Fortbildung inklusive entsprechender Trainings, die Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten mit bestmöglicher Schutzausstattung sowie der weitere Ausbau strukturierter Einsatznachbereitungen sowie einer angemessenen Nachsorge und Betreuung nach erlittenen Angriffen und gegebenenfalls Verletzungen.

Die bedarfsgerechte Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten ist fortlaufend Gegenstand der dienstlichen Befassung innerhalb der Polizei Niedersachsen. Diese wird neben einer durch die Beschaffungsstellen anhaltend vorzunehmenden Marktsondierung nach geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Produkten auch durch regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen mit den Technikbereichen der Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen gewährleistet.

Weiter ist Kriminalprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen geringhalten sollen. Der Präventionsarbeit kommt im Spektrum der polizeilichen Aufgabenstellungen ein bedeutender Stellenwert zu. Eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist ein Garant, die Gewalt gegen Einsatzkräfte nachhaltig zu senken.

Insbesondere im Bereich der Delinquenz junger Menschen zielen langfristig angelegte Präventionsprogramme grundsätzlich auf generalpräventive Aspekte (Stärkung und Minimierung von Risikofaktoren) im Kontext von Gewaltprävention ab. Hierbei werden nicht nur Konfliktlösungsstrategien und Handlungsempfehlungen vermittelt, sondern u. a. auch Resilienzen gestärkt. Die Polizei Niedersachsen beteiligt sich an diesen Maßnahmen und Kampagnen je nach örtlichen Bedarfen in den jeweils etablierten Präventionsnetzwerken sehr intensiv.

Ferner wurden seit der Veröffentlichung des letzten Lagebildes „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ in den Polizeidirektionen des Landes Niedersachsen vielfältige Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung von Gewalt gegen Einsatzkräfte umgesetzt und weiterentwickelt. Hierzu zählen die Bereiche der Aus- und Fortbildung, der technischen Ausstattung, der Informations- und Unterstützungsangebote, die strukturierte Einsatznachbereitung, die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit und Präventionskampagnen. Die wichtigsten Maßnahmen sind eine kontinuierliche und themenspezifische Aus- und Fortbildung, insbesondere im Rahmen des Systemischen Einsatztrainings (SET), mit Fokus auf Deeskalation, Eigensicherung und Vertiefungen im Bereich der Abwehr- und Zugriffstechniken sowie die Entwicklung und Einführung eines einheitlichen Fortbildungskonzepts zum polizeilichen Umgang mit psychisch auffälligen Personen. Darüber hinaus werden Seminare zur Resilienzförderung und Stressbewältigung angeboten. Im Bereich der technischen Ausstattung wird weiterhin die flächendeckende Nutzung der sogenannten Bodycams ausdrücklich unterstützt, da diese neben ihrer Funktion als Beweismittel auch eine präventive Wirkung entfalten. Einsatzkräfte werden mit gezielten Informations- und Unterstützungsangeboten beispielsweise über das polizeiliche Intranet zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Hilfsangeboten informiert. Hierzu zählt auch die Benennung von Ansprechpersonen, die zur fachlichen Beratung und Betreuung der betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung stehen. Die strukturierte Einsatznachbereitung hat sich in der polizeilichen Praxis als wichtiges Instrument zur Analyse und Optimierung des einsatztaktischen Vorgehens sowie zur Unterstützung der Einsatzkräfte nach belastenden Ereignissen bewährt. In dem Kontext hat sich auch die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörden weiterentwickelt, sodass diese sich in verschiedenen Kampagnen beteiligt mit dem Ziel, die Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren und den Respekt gegenüber Einsatzkräften zu fördern. Zudem werden die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern fortwährend gestärkt und die kontinuierliche Präventionsarbeit zum Thema vorangetrieben.

Die genannten Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt, um den Schutz und die Sicherheit der Polizeibeamtinnen und -beamten nachhaltig zu stärken. Die Landesregierung und die Polizeibehörden setzen sich weiterhin konsequent gegen die Gewalt gegen Einsatzkräfte ein.

Darüber hinaus hat die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung anlässlich der Vorfälle in der Silvesternacht 2022/2023 zu einem Fachaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste, der Polizei, der kommunalen Spitzenverbände sowie verschiedener Gewerkschaften und Verbände eingeladen. Am 03.03.2025 fand der dritte Fachtag Gewalt gegen Einsatzkräfte statt. Im Fokus des Treffens standen die Präventions- und Nachsorgeangebote für Einsatz- und Rettungskräfte bei körperlicher und psychischer Gewalterfahrung.

Ein Ergebnis des ersten Fachaustausches ist die im Januar 2023 im MI eingerichtete Koordinierungsstelle „Gewalt gegen (nicht-polizeiliche) Einsatzkräfte“. Diese führt die Interessen der Betroffenen zusammen und koordiniert die Fachtagung. Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen wird an dem Format seitdem festgehalten und es im Jahr 2026 fortgesetzt.

Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hat 2025 erstmals erfolgreich einen Pilotlehrgang für Führungskräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) durchgeführt. Es sollen weitere Lehrgänge angeboten und ein Lehrgang für die Fachberatungen der PSNV aufgesetzt werden. Die Leitungs- und Führungslehrgänge der Feuerwehr beinhalten bereits Präventionsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung zur Anzeigenerstattung. Über die Plattform „Feuer-On“ können die Einsatzkräfte mit geringem Aufwand Strafanzeige erstatten. Eine zusätzliche Anzeige bei der Polizei (online oder vor Ort) entfällt. Einige Kommunen erstatten bereits jetzt als zuständige Katastrophenschutzbehörden Anzeigen, sodass die Einsatzkräfte in diesen Fällen gänzlich von der Mitteilung bzw. Anzeigenerstattung entlastet werden.

Die Rettungsschulen der Rettungsdienste bieten bereits Deeskalationstrainings an. Daneben bietet die Johanniter-Unfall-Hilfe erstmalig im Jahr 2026 Selbstschutztrainings für Notfallsanitäterinnen und

-sanitäter, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter und Notärztinnen und -ärzte an. Dies wird im Rahmen des Projektes „Prävention von Hass und Gewalt gegen Amts- und Mandatsträger“ der Investitions- und Förderbank Niedersachsen gefördert.

Des Weiteren besteht für Einsatzkräfte in Niedersachsen, die Opfer von Gewaltdelikten wurden, ein Unterstützungsangebot durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, die ein zentraler Bestandteil des Opferschutzes in Niedersachsen ist. Die Stiftung bietet umfassende Unterstützung für Opfer von Straftaten, einschließlich derjenigen, die in der Ausübung ihres Dienstes angegriffen werden. Die Stiftung stellt sicher, dass die Betroffenen Zugang zu professioneller psychologischer Unterstützung und rechtlicher Beratung erhalten. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Informationen über ihre Rechte, die Möglichkeit, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie durch finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen. Einsatzkräfte können in den Büros der Stiftung Opferhilfe, die in allen elf Landgerichtsbezirken zu finden sind, schnelle und unbürokratische Hilfe in Anspruch nehmen. Diese Unterstützung ist individuell und kostenfrei.

Ein weiteres wichtiges Angebot ist die Fachstelle Opferschutz. Ein zentrales Ziel dieser Fachstelle ist es, den Betroffenen von Straftaten und ihren Angehörigen den Zugang zu rechtlichen Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erleichtern, um die negativen Auswirkungen einer erlittenen Straftat zu mildern. Auf der landeseinheitlichen Internetpräsenz (www.opferschutz-niedersachsen.de) erhalten Geschädigte und ihre Angehörigen Informationen über ihre Rechte sowie die verfügbaren Hilfsangebote in Niedersachsen.

Darüber hinaus ist die Fachstelle bestrebt, die bestehenden Angebote kontinuierlich zu evaluieren und anzupassen, um den Opferschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Opfergruppen zu optimieren. Die Kombination aus rechtlicher, psychologischer und sozialer Unterstützung bildet ein integratives Konzept, das darauf abzielt, den Opfern von Gewaltdelikten die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen, um die erlittenen Traumata zu bewältigen und ihre Aufgaben in der Gesellschaft weiterhin sicher ausüben zu können.

Im Rahmen der Förderrichtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger“ unterstützt der Landespräventionsrat Kommunen und lokale Akteure bei der Prävention auch von Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte, insofern diese als Amtsträger tätig sind.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang u. a. Maßnahmen der öffentlichkeitswirksamen Sensibilisierung, der Anerkennung und Wertschätzung des Engagements, die Förderung von Zivilcourage und politischer Bildung zu dem Thema, die demokratischer Normen- und Wertevermittlung sowie Maßnahmen des Deeskalationsmanagements. Um zukünftig die Förderung von Präventionsprojekten für alle Einsatz- und Rettungskräfte zu ermöglichen, ist bei der anstehenden Fortschreibung der Förderrichtlinie für die Förderperiode 2027 ff. eine explizite Nennung dieser Zielgruppe geplant.

Kürzlich wurde schließlich der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens - des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht, mit dem der strafrechtliche Schutz auch von Rettungskräften verbessert werden soll. Der Referentenentwurf sieht u. a. eine Erhöhung der Mindeststrafen bei einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB und bei einem tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB sowie die Einfügung eigenständiger Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte vor. Das Gesetzgebungsvorhaben wird von der Landesregierung unterstützt.